

---

■ **Beschluss: Antrag auf Erweiterung der Statuten „Einrichtung von Fachstellen als Organe der dt. Sektion“**

1. In § 5 a) Organe der Sektion wird neu als Ziffer 4 „Fachstellen“ eingefügt.
2. In § 8 wird eine neue Ziffer c) eingefügt: „je ein/e Vertreter/in der Fachstellen nach § 5a) 4. (Die Zählung der bisherigen Ziffern in § 8 verschiebt sich entsprechend).
3. In § 9 wird eine neue Ziffer b) eingefügt: die Mitglieder der Fachstellen, soweit sie nicht nach § 8 stimmberechtigt sind;  
(Die Zählung der bisherigen Ziffern in § 9 verschiebt sich entsprechend).
4. In § 13 wird nach dem Wort „Kommissionen“ eingefügt: „und den Fachstellen“.
5. Vor dem bisherigen Abschnitt 4. Rechtsstelle § 15 wird neu Abschnitt 4. Fachstellen § 15 eingefügt.  
(Die Zählung der bisherigen Abschnitte bzw. Paragrafen im Statutentext verschiebt sich entsprechend).

Zur Projektentwicklung und -begleitung und zur längerfristigen Koordination sowie zur Gewährleistung fachlicher Standards kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Präsidiums Fachstellen einrichten. Die DV beschließt auf Antrag auch über die Auflösung der Fachstellen.

Eine Fachstelle besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium berufen und der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre. Erneute Amtszeiten sind möglich.

Die Fachstelle kann nach Bedarf andere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Die Fachstelle wählt eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden. Sie/Er ist ständiger Guest des Präsidiums. Die Fachstellen berichten jährlich dem Präsidium. Das Präsidium berichtet der DV jährlich über die Arbeit der Fachstellen.